

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Kai Gehring, Priska Hinz, Sylvia Kotting-Uhl und Krista Sager der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**

**zum Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG) der Fraktionen der CDU/CSU und FDP - Drucksache 17/1551**

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt: '10a. In § 15b Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt: "Liegen zwischen der Beendigung des Bachelor-Studiums und dem Beginn des Master-Studiums nicht mehr als vier Monate, so gilt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 in dem auf den Abschluss des Bachelor-Studiums folgenden Monat als aufgenommen. Die Ausbildungsförderung vom Beginn der Ausbildung nach Satz 1 oder Satz 2 ist in den ersten Bewilligungszeitraum des späteren Ausbildungsabschnitts einzubeziehen.'"

### Begründung:

Ausbildungsförderung wird nach Absatz 3 bis zum Ablauf des Monats geleistet, in dem der letzte Prüfungsteil abgeleistet wurde. Bei anschließender Aufnahme eines Master-Studiums wird nach Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Ausbildungsförderung mit Anfang des Monats geleistet, in dem die Lehrveranstaltungen beginnen. Dadurch kann zwischen dem Ende des Bachelor-Studiums und Beginn des Master-Studiums eine Förderlücke entstehen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die ununterbrochene Fördermöglichkeit bei unmittelbarem Übergang vom Bachelor-Studium zum Master-Studium eröffnet.

Berlin, den 15. Juni 2010

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Kai Gehring, Priska Hinz, Sylvia Kotting-Uhl und Krista Sager der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

zum Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG) der Fraktionen der CDU/CSU und FDP - Drucksache 17/1551

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 15 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird der Satz: „Satz 3 wird wie folgt geändert“ durch die Sätze: „Satz 2 wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.““ ersetzt.
2. Nach Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wie folgt eingefügt: „Satz 3 wird wie folgt geändert:“
3. Der bisherige Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe aaa) wird Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe aaa).
4. Der bisherige Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe bbb) wird Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe bbb).
5. Der bisherige Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe ccc) wird Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe ccc).
6. Der bisherige Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe ddd) wird Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe ddd).
7. Der bisherige Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wird Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc).

Begründung:

Wir wollen eine vollständige Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe. Die vorgesehene Regelung ist hierfür unzureichend. Alles andere als gleiche Rechte ist eine Diskriminierung. Deswegen muss über diese konkrete Ergänzung hinaus der Gesetzentwurf so überarbeitet werden, dass die durchgängige Gleichbehandlung von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Ehegatten durch eine Generalklausel sichergestellt wird.

Berlin, den 15. Juni 2010

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Kai Gehring, Priska Hinz, Sylvia Kotting-Uhl und Krista Sager der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**

**zum Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG) der Fraktionen der CDU/CSU und FDP - Drucksache 17/1551**

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) wird der Satz „In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.“ ersetzt durch den Satz: „Absatz 1 wird wie folgt geändert.“
2. Nach dem Buchstaben a) wird der folgende Doppelbuchstabe aa) hinzugefügt: „aa) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.“
3. Nach dem Doppelbuchstaben aa) wird der folgende Doppelbuchstabe bb) hinzugefügt: „bb) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.“
4. Nach dem Doppelbuchstaben bb) wird der folgende Doppelbuchstabe cc) hinzugefügt: „cc) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird folgende Nummer 8 hinzugefügt: „8. Ausländer mit rechtmäßigem Aufenthalt aus den Ratifikationsstaaten der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999, der sogenannten Bologna-Erklärung.““

Begründung:

Wir wollen ein Bologna-taugliches BAföG, das allen Studierenden aus dem Bologna-Raum das Studium in Deutschland nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ermöglicht. Die Beschränkung der BAföG-Antragsberechtigung auf die EU und die Schweiz widersprechen der sozialen Dimension des Bologna-Prozesses.

Berlin, den 15. Juni 2010

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Kai Gehring, Priska Hinz, Sylvia Kotting-Uhl und Krista Sager der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**

**zum Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG) der Fraktionen der CDU/CSU und FDP - Drucksache 17/1551**

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) wird wie folgt geändert: Der Satz „In Nummer 2 wird die Angabe „146“ durch die Angabe „224“ ersetzt.“ wird ersetzt durch den Satz: „In Nummer 2 werden die Wörter „monatlich 146“ durch folgenden Satz ersetzt: „die sich in entsprechender Anwendung des § 12 Absatz 1 bis 5 Wohngeldgesetz für Haushalte mit einem Haushaltsmitglied ergebenden Beträge“ ersetzt.“

Begründung:

Die Wohnkosten für Studierende sind regional sehr unterschiedlich. Wir wollen die Übernahme der im Wohngeldgesetz festgelegten Mietstufen. Dadurch wird eine Kostenübernahme sichergestellt, die deutlich näher am tatsächlichen Mietkostenbedarf liegt und auf diese Weise gerechter ist, als die bisher vorgesehene bundeseinheitliche Pauschalierung.

Berlin, den 15. Juni 2010

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Kai Gehring, Priska Hinz, Sylvia Kotting-Uhl und Krista Sager der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**

**zum Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG) der Fraktionen der CDU/CSU und FDP - Drucksache 17/1551**

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 11 wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Absatz 3“ werden gestrichen.
2. Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: „Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Die Zahl „10.000“ wird durch die Zahl „8.000“ ersetzt.““
3. Buchstabe b) wird wie folgt gefasst: „Absatz 3 wird wie folgt geändert:“
4. Nach Buchstabe b) wird folgender Doppelbuchstabe aa) eingefügt: „In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 durch die Wörter: „Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2“ ersetzt.““
5. Nach Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) wird folgender Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) eingefügt: „In Satz 2 werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „erstmalig aus wichtigem Grund oder“ eingefügt.“

Begründung:

Studienberechtigte aus bildungsfernen Schichten verzichten in hohem Maße aus Angst vor Verschuldung auf die Aufnahme eines Studiums. 73 % der Studienberechtigten, die das HIS ein halbes Jahr nach Erwerb der Hochschulreife befragt hat, lösen ihre Studienoption nicht ein, weil sie Schulden durch den BAföG-Darlehensanteil vermeiden wollen.<sup>1</sup> Eine Absenkung der Verschuldensobergrenze trägt dazu bei, mehr Studienberechtigte aus bildungsfernen Schichten als bisher an die Hochschulen zu bringen.

Berlin, den 15. Juni 2010

---

<sup>1</sup> Christoph Heine / Heiko Quast / Mareike Beuße: Studienberechtigte 2008 ein halbes Jahr nach Schulabschluss - Übergang in Studium, Beruf und Ausbildung, November 2009, S. 43

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Kai Gehring, Priska Hinz, Sylvia Kotting-Uhl und Krista Sager der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**

**zum Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG) der Fraktionen der CDU/CSU und FDP - Drucksache 17/1551**

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „216“ durch die Angabe „223“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „391“ durch die Angabe „402“ ersetzt.

2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „348“ durch die Angabe „358“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „373“ durch die Angabe „384“ ersetzt.
- c) In Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „49“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

3. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „1070“ durch die Angabe „1092“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe aaa) wird die Angabe „535“ durch die Angabe „546“ ersetzt.

- c) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe bbb) wird die Angabe „485“ durch die Angabe „494“ ersetzt.

4. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe aaa) wird die Angabe „535“ durch die Angabe „546“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe bbb) wird die Angabe „485“ durch die Angabe „494“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) werden die Angabe „170“ durch die Angabe „173“ und die Angabe „125“ durch die Angabe „126“ ersetzt.

5. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „1605“ durch die Angabe „1633“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „1070“ durch die Angabe „1092“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe aaa) wird die Angabe „535“ durch die Angabe „546“ ersetzt.
- d) In Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe bbb) wird die Angabe „485“ durch die Angabe „494“ ersetzt.

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 5 wird wie folgt geändert: In Buchstabe a) wird die Angabe „90“ durch die Angabe „92“ ersetzt.
- 2. Nummer 6 wird wie folgt geändert: Die Angabe „58“ wird durch die Angabe „59“ und die Angabe „567“ wird durch die Angabe „578“ ersetzt.
- 3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a) wird die Angabe „316“ durch die Angabe „326“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b) wird die Angabe „397“ durch die Angabe „408“ ersetzt.
- 4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) werden die Angabe „316“ durch die Angabe „329“ und die Angabe „397“ durch die Angabe „408“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „104“ durch die Angabe „107“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) werden die Angabe „230“ durch die Angabe „236“ und die Angabe „265“ durch die Angabe „273“ ersetzt.
  - d) In Buchstabe b) wird die Angabe „316“ durch die Angabe „329“ ersetzt.

5. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „172“ durch die Angabe „177“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b) wird die Angabe „204“ durch die Angabe „210“ ersetzt.
6. Nummer 10 wird wie folgt geändert: Die Angabe „63“ werden durch die Angabe „65“ und die Angabe „75“ durch die Angabe „77“ ersetzt.
7. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a) wird die Angabe „242“ durch die Angabe „247“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b) werden die Angabe „2909“ durch die Angabe „2965“ und die Angabe „1813“ durch die Angabe „1848“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe c) wird die Angabe „1813“ durch die Angabe „1848“ ersetzt.
8. Nummer 12 wird wie folgt geändert: Die Angabe „216“ wird durch die Angabe „223“ ersetzt.

**Begründung:**

Um mehr Jugendliche und junge Erwachsene in die Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz und das Arbeitsförderungsrecht einzubeziehen, sollen die Freibeträge für die Geförderten selbst sowie für ihre Eltern, EhegattInnen, LebenspartnerInnen und Kinder um 5 Prozent erhöht werden. Gleichzeitig sollen die gestiegenen Lebenshaltungskosten für die Geförderten dadurch ausgeglichen werden, dass die Fördersätze um 5 Prozent erhöht werden. Sowohl im BAföG als auch im Dritten Buch Sozialgesetzbuch werden die dafür notwendigen Änderungen vorgenommen.

Berlin, den 15. Juni 2010

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Kai Gehring, Priska Hinz, Sylvia Kotting-Uhl und Krista Sager der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**

**zum Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG) der Fraktionen der CDU/CSU und FDP - Drucksache 17/1551**

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a hinzugefügt: „§ 14b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Der Satzteil „um monatlich 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere dieser Kinder“ wird ersetzt durch den Satzteil: „für jedes Kind um monatlich 113 Euro““.

### **Begründung:**

Der Zuschlag soll es Studierenden erleichtern, Ausbildung und Elternschaft miteinander zu verbinden und die Ausbildung ohne größere zeitliche Verzögerung fortzusetzen und abzuschließen. Gerade Auszubildende mit Kindern haben meist nicht die Möglichkeit, neben ihrer Ausbildung hinzuzuverdienen, andererseits haben sie gerade bei kleineren Kindern einen erhöhten Betreuungsaufwand. Der pauschale Zuschlag ermöglicht ihnen, Betreuung des Kindes auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Diese Kosten sinken in der Regel nicht, wenn mehrere Kinder zu betreuen sind.

Berlin, den 15. Juni 2010